Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 71 (1926)

Heft: 47

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

20. November 1926, Nr. 20

Autor: Brauchlin, Ernst / H.C.K. / Keller, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 20

20. November 1926

Inhalt: Aus unserm Arbeitsprogramm. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen; Referat von Ernst Brauchlin. — Der Unterricht in der Sittenlehre auf der Primarschulstufe. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Einladung. — Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15., 16. und 17. Vorstandssitzung.

Aus unserm Arbeitsprogramm.

Durch den Jahresbericht pflegt der Vorstand des Z. K. L.-V. alljährlich die Mitglieder von allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Nun hat die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1926 den orstand für weitere vier Jahre in seinem Amte bestätigt. Dieser möchte nun zu Beginn der neuen Amtsdauer die Mitglieder nicht nur über die Vergangenheit, sondern auch über die Arbeit in der nächsten Zukunft orientieren. Dabei kann es sich allerdings nur um ein lose umrissenes Arbeitsprogramm handeln, um Richtlinien, Wiederholungen früherer, unerledigter Programmpunkte. Dazu fügen wir einige weitere Postulate, die es wert scheinen, daß ihnen die Lehrerschaft die volle Aufmerksamkeit schenkt. Diese Ausführungen sind in erster Linie für die jungen Mitglieder berechnet, die dem Verbande nur kurze Zeit angehören und über Zweck und Ziele unseres Vereines zu wenig aufgeklärt sein mögen. Wir hoffen dadurch ihr Interesse an unserm Verbande zu wecken oder zu stärken und sie zu freudiger Mitarbeit anzuregen. Wenn wir diese Programmpunkte in den Kreis unserer Kollegen hinauswerfen, so hoffen wir aber auch, daß sich Berater und Verarbeiter finden werden, die ihre Ansichten, Anregungen und Vorschläge im «Päd. Beob.» zur Kenntnis geben, um so zur Klärung der Fragen beizutragen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist in den Statuten festgelegt. Er hat sich in erster Linie mit der Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen der Volksschule und ihrer Lehrer zu befassen. Der Z. K. L.-V. zählt gegenwärtig rund 2000 Mitglieder. Es ist daher leicht begreiflich, daß eine so hohe Mitgliederzahl eine entsprechende Zahl laufender Geschäfte ergeben muß, deren Erledigung tatsächlich auch einen

großen Teil der Sitzungen beansprucht.

Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe aus dem Kreise der Kollegenschaft sind die immer wiederkehrenden Geschäfte. Der Vorstand wird es sich auch fernerhin zur Pflicht machen, diese Fälle sorgfältig zu prüfen, um den Gesuchstellern mit Rat und Tat beistehen zu können. Nötigenfalls holt er auch bei seinem juristischen Berater Rechtsgutachten ein, die kostenlos zur Verfügung gehalten werden. Im Lauf der Zeit hat sich bereits eine ansehnliche Sammlung ergeben, die bei der Erledigung bestimmter Fragen wertvolle Dienste leistet. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, all die Kollegen, die sich in ihrem Wirkungskreis durch irgendeine Maßnahme benachteiligt glauben, erneut auf diese Institution aufmerksam zu machen. Die abklärenden Ausführungen solcher Gutachten werden in den meisten Fällen zu einer raschern und reibungslosen Verständigung führen.

Zur Linderung der größten unverschuldeten finanziellen Not unserer Kollegen ist seinerzeit eine *Darlehenskasse* geschaffen worden. Wo diese Unterstützungen in Form eines Darlehens ungenügend erscheinen, vermittelt der Vorstand Beiträge aus dem Hilfsfonds des Schweiz. Lehrervereins.

Oft wird der Vorstand angegangen, unsichere Positionen einzelner Lehrkräfte stützen zu helfen oder eine Dislokation in die Wege zu leiten. Bei dem gegenwärtigen Überfluß an Lehrkräften und dem stetigen Rückgang der Schülerzahlen in einzelnen Kantonsteilen ist es für den Kantonalvorstand und die Stellenvermittlung keine leichte Sache, derartige Gesuche zu erledigen. Wir möchten daher alle Kollegen warnen, ihrem Unmut über eine feste, aber unbefriedigende Lehrstelle

durch voreilige Aufgabe ihrer Position Ausdruck zu geben. Noch schwieriger ist es, die Dislokation angefochtener Lehrer zu vermitteln, oder die unzufriedenen Schulbehörden zur Nachgiebigkeit zu bewegen.

Stetige Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik lassen es als angezeigt erachten, diesem Punkte auch weiterhin die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder Kollege möge sich bei Besoldungsbewegungen in seiner Schulgemeinde dieses wirksamen Vergleichsmaterials erinnern.

Neben diesen kleinen Geschäften des Alltags dürfen aber im Interesse unseres Standes und unserer Schule größere Arbeitsgebiete nicht vernachlässigt werden. Wir möchten nur einige Postulate herausgreifen und sie unseren Mitarbeitern zum Studium empfehlen.

Bereits ist die Frage der Staatsschule und der konfessionellen Schule heftig umstritten worden. Die Ausführungen des zürcherischen Erziehungsdirektors Dr. Moußon, der dem konfessionellen Religions- und Sittenunterricht auf der Primarschulstufe das Wort redet, hat geteilte Aufnahme gefunden. Die gegnerische Meinung ist den Lesern im «Päd. Beobachter» zur Kenntnis gebracht worden. Die Angelegenheit ist aber nichts weniger als erledigt. Es wird in erster Linie Aufgabe der Lehrerschaft sein, auf diese Streitfrage eine möglichst befriedigende Lösung suchen zu helfen.

Wer in den letzten Jahren die politischen Strömungen einigermaßen verfolgt hat, konnte die deutliche Tendenz gewisser Kreise herausspüren, die politischen Rechte der Beamten und Angestellten von Staat und Bund einzudämmen. Da haben wir uns solidarisch zu erklären. Wir wünschen die Mitarbeit in den gesetzgeberischen Instanzen; wir haben ein Anrecht darauf; wir protestieren gegen jede Einschränkung unserer politischen Rechte.

Auf gesetzgeberischem Gebiete harren eine ganze Anzahl von Fragen ihrer Erledigung. Voranstellen möchten wir die Revision des Unterrichtsgesetzes. Der große Wurf wird in absehbarer Zeit kommen. Vorläufig müssen wir uns damit abfinden, daß nur einzelne Punkte herausgegriffen und revidiert werden. Bereits wird die Lehrerbildungsfrage nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in weitern Schichten des Volkes einer eingehenden Kritik unterzogen. Der Erziehungsdirektor hat die Richtlinien seiner Vorlage im Frühahr an der außerordentlichen Synode bekanntgegeben. Die Postulate der Lehrerschaft sind in Wetzikon eindeutig dargelegt worden. Aufgabe aller Kollegen wird nun sein, in der kommenden Gesetzesvorlage unsern Forderungen zum Durchbruche zu verhelfen, indem sie in erster Linie die Ratsmitglieder und aber auch das Volk zu gewinnen suchen. Sache des Vorstandes wird es sein, bei Erscheinen der Vorlage, diese einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um vor der abschließenden Behandlung ar maßgebender Stelle seinen Einfluß geltend zu machen.

Eine Teilrevision des Unterrichtsgesetzes bedeutet auch die Vorlage des Regierungsrates vom 30. Dezember 1925 über die «Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer». Der Vorstand hat in verschiedenen Eingaben den Standpunkt der Lehrerschaft zu wahren gesucht. Darüber sind die Kollegen in der Delegiertenversammlung und durch die Publikationen im «Pädag. Beob.» zur Genüge aufgeklärt worden. Leider sind nicht alle Forderungen durchgedrungen. Wenig Entgegenkommen scheint unser

Postulat betreffend die Lehrerwohnung zu finden. Das Gesetz hat die kantonsrätliche Kommission passiert und wird noch diesen Winter im Rate seine endgültige Gestaltung erfahren.

Seit Jahren warten wir auch auf ein Fortbildungs- und Gewerbeschulgesetz. Der kantonsrätliche Gesetzesentwurf für die Fortbildung der Knaben ist vom Regierungsrate zurückgezogen worden. Dafür hat der Erziehungsrat die Erziehungsdirektion ersucht, eine Vorlage zu einem Gesetz für die Förderung der beruflichen Seite des Fortbildungsschulwesens auszuarbeiten. Die Frage des Obligatoriums mag hier von sekundärer Bedeutung sein. Viel wichtiger scheint, daß die auf dem Boden der Freiwilligkeit entstandenen Schulen durch eine tatkräftige Unterstützung in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Werte Kollegen!

Wenn Ihnen der Vorstand mit diesen Ausführungen einige schwebende Fragen in Erinnerung ruft und Sie zu reger Mitarbeit auffordert, ist er sich wohl bewußt, daß sich der Gang der Entwicklung nicht auf Jahre hinaus voraussehen und festlegen läßt. Unvorhergesehenes mag ihren Lauf verlangsamen oder beschleunigen. Neue Fragen können über Nacht auftauchen und andere in den Hintergrund drängen, Enttäuschungen und erfolglose Bemühungen die Arbeitsfreude vorübergehend trüben. Unser Ziel aber ist und bleibt: Wahrung und Förderung der Interessen der Schule und ihrer Lehrer.

Der Kantonalvorstand.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Staatsschule und Konfessionen.

2. Referat von Ernst Brauchlin, Primarlehrer in Zürich.

Die Biblische Geschichte und Sittenlehre ist seinerzeit ganz unvermutet zum Gegenstand heftiger Angriffe geworden Die äußere Veranlassung dazu gab das bekannte erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 4. Juli 1922. Dem katholischen Klerus kam die schulbehördliche Feststellung, die in der allgemeinen Volksschule erteilte Sittenlehre könne mit oder ohne biblische Geschichte den Katholiken nicht genügen, außererdentlich gelegen, nachdem ihm der Versuch, den katholischen Religionsunterricht wenigstens zeitlich in die Staatsschule hineinzubringen, mißlungen war. Er machte alle Anstrengungen, um die katholischen Eltern zur Dispensation ihrer Kinder von der Biblischen Geschichte und Sittenlehre zu bewegen. Aber der anfängliche Erfolg war nicht von Dauer; ein ganz erheblicher Teil der dispensierten Kinder nahm bald wieder an dem Unterrichte teil; viele Eltern waren auf die klerikale Forderung überhaupt gar nicht eingegangen. Sie fanden, die Kinder seien in der Schule gut aufgehoben, und es sei nur gut, wenn sie in der Sittenlehre über die Pflichten der Menschen gegeneinander unterrichtet werden.

Dann kam, etwa 1½ Jahre nach der ersten, eine zweite Überraschung und bestand in einem langen, in der Mittelpresse veröffentlichten Artikel aus der Feder des Herrn Erziehungsdirektor Moußon, worin der Verfasser

- 1. die Behauptung aufstellt, ohne den Glauben an eine über der Vernunft stehende Autorität sei eine sittliche Erziehung nicht möglich;
- 2. die Bekenntnisschule, d. h .die konfessionelle Schule als die in bezug auf erzieherische Wirkung der neutralen überlegene erklärt, und
- 3. zu dem Schlusse kommt, es bleibe kein anderer Ausweg, als auf die Neutralität zu verzichten und für den nach Bekenntnissen geschiedenen Unterricht besondere Lehrer zu bestellen, für deren Wahl den Religionsgenossenschaften mindestens (!!) ein Vorschlagsrecht einzuräumen wäre.

Dieser Artikel wurde nicht nur von der katholischen Presse und den evangelischen Gemeindeblättlein reichlich ausgebeutet; auch die freisinnige Presse legte Herrn Dr. Moußon die Hände unter die Füße, und die «Neue Zürcher Zeitung» nahm die Gelegenheit wahr, der Lehrerschaft am Zeuge zu flicken.

Spricht Herr Moußon von Lehrern, «die aus ihrer Ablehnung von Religion, Christentum und Kirche in der Schule kein Hehl machen und damit der Staatsschule den größten Schaden zufügen», von der größern Zahl derer, «die diesem Gebiete indifferent gegenüberstehen oder sich darauf unsicher fühlen und es darum meiden», so sekundiert die «Neue Zürcher Zeitung», indem sie den Vorschlag Dr. Moußons auf Konfessionalisierung des Sittenunterrichtes lebhaft unterstützt in einer die Primarlehrerschaft geradezu entwürdigenden Weise. Sie schreibt: «Die Gefahr der Verletzung Andersgläubiger wäre durch die Trennung beseitigt, damit aber auch die Gefahr der Verwässerung oder Verflachung des Unterrichtes. Notwendigkeit und Wert einer Vertiefung dieses Lehrfachs sind klar ersichtlich, wenn man die Verständnislosigkeit und Hilflosigkeit kennt, mit der die Mehrzahl unserer Primarlehrer diesem charakter- und gemütbildenden und dadurch wohl wertvollsten Unterrichtszweige gegenübersteht.»

Zu diesen Vorhaltungen kommen noch die anderen: daß von der Großzahl der Lehrer der Lehrplan nicht befolgt werde, indem keine biblischen Stoffe zur Behandlung kommen und daß die Sittenlehrstunden bloße Sprachstunden seien oder überhaupt zu allem möglichen verwendet werden, nur nicht zu biblischer Geschichte und Sittenlehre.

Angesichts so schwerer Vorwürfe müssen wir Lehrer uns selber die Frage stellen, wie es mit unserm Unterricht in dem betreffenden Fache stehe. Wir müssen uns fragen:

Werden wir den Forderungen des Lehrplanes in stofflicher Hinsicht gerecht?

Wenden wir dafür die vorgeschriebene Zeit auf? und

Erfüllen wir diese Zeit mit dem Geiste, dem Inhalt, daß eine sittlichende, erhebende Wirkung von ihm auf die Schüler ausgehen kann?

Auch über die Nützlichkeit, Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit biblischer Stoffe in der Jugenderziehung müssen wir uns ein Urteil bilden.

Und wir müssen im Hinblick auf das Zielstreben unseres Erziehungsdirektors uns Klarheit verschaffen darüber, in welche Stellung die Lehrer kämen, die es ablehnen, nach konfessionellem Zuschnitt biblische Geschichte zu erteilen, falls die Konfessionalisierung durchdringen sollte.

Doch vorerst haben wir die weiteren Vorgänge zu verfolgen und zu sehen, in welcher Art und in welchem Maße sich die Angelegenheit zugespitzt hat.

Und da ist nicht zu verkennen, daß wir uns in einer außerordentlich ernsten Lage befinden. Wir stehen vor der Notwendigkeit ernster Selbstprüfung, besonders was unsere Wirksamkeit in dem umstrittenen Lehrfache anbelangt; wir haben
aber auch einen klaren Einblick in die kirchen- und schulpolitischen Verhältnisse und Begebenheiten im engen und weitern
Kreise zu gewinnen, um zu einer entschiedenen, eindeutigen
und wohlbegründeten Stellungnahme zu der von Dr. Moußon
und Gefolgschaft mit Eifer und Zähigkeit erstrebten Konfessionalisierung der Volksschule zu gelangen. Man darf wohl
annehmen, daß es für die Großzahl der Lehrerschaft eine Abwehrstellungnahme gegen diese Spaltungsabsicht, eine Kampfstellungnahme für die konfessionell neutrale Staatsschule sein
wird.

Der frohlockenden Zustimmung der katholischen Kirche zu seinem Vorschlag konnte Erziehungsdirektor Moußen von Anfang an sicher sein, ist doch das schulpolitische Endziel Roms die Vernichtung der Staatsschule, ihre Zerreissung in konfessionelle Lager, die Unterwerfung der Schule unter die kirchliche (römische) Botmäßigkeit, und darum könnte ihm die Bresche, die durch die Verwirklichung des Moußenschen Planes in das Gebäude der einheitlichen Staatsschule gebrochen würde, nur willkommen sein.

Viel wichtiger war für Dr. Moußon, die Geistlichkeit der reformierten Landeskirche für seinen Plan zu gewinnen. Die evangelische Orthodoxie stand selbstverständlich auf seiner Seite; es handelte sich nun noch um die reformierte Geistlichkeit in ihrer Gesamtheit, als Körperschaft.

Ein Referat des Erziehungsdirektors im Schoße des zürcherischen Kirchenrates zeitigte für den Referenten einen vol-

len Erfolg. Der Kirchenrat beschloß, der zürcherischen Kirchensynode folgende Anträge zu unterbreiten:

«Die Synode begrüßt lebhaft die Ausführungen des kantonalen Erziehungsdirektors Dr. Moußon in der Presse über «Staatsschule und Katholiken».

Sie betrachtet dessen Vorschläge, die den verschiedenen Bekenntnissen Gerechtigkeit widerfahren lassen, als geeignet, einerseits die Einheit der Staatsschule zu erhalten, und anderseits jedem Schüler sein Recht auf Unterricht in biblischer Geschichte zu sichern. Überzeugt, daß die Vorschläge des kantonalen Erziehungsdirektors nur dann ausführbar sind, wenn die Lehrerschaft der Volksschule für die Erteilung des Religionsunterrichtes pädagogisch und methodisch besser vorgebildet wird, postuliert die Synode:

Umgestaltung des Lehrplanes des kantonalen Lehrerseminars im Sinne einer vermehrten und vertieften religiösen Ausbildung der künftigen Lehrer;

Einführung eines besonderen Kurses für die Methodik des biblischen Unterrichtes in den Lehrplan des Seminars;

Bestimmung, daß an der Primarschule (1.—6. Schuljahr) der Unterricht in biblischer Geschichte nur von solchen Lehrern erteilt werden darf, die entweder den Religionsunterricht am Seminar oder einen mindestens gleichwertigen Unterricht an einer andern Anstalt besucht und die entsprechende Prüfung bestanden haben;

Einführung eines neuen Lehrmittels für den Unterricht in der biblischen Geschichte auf der Primarschule.

Die Synode beauftragt den Kirchenrat, mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu treten, damit diese Postulate baldmöglichst verwirklicht werden und jedenfalls in einem neuen Schulgesetz Berücksichtigung finden.»

Demnach arbeitet auch der Kirchenrat der zürcherischen Landeskirche auf die Konfessionalisierung der Volksschule hin. Er will, daß der Religionsunterricht am Seminar eine starke konfessionelle Färbung erhalte. Selbstverständlich würde er bei der Schaffung der neuen Lehrmittel für den konfessionellen Religionsunterricht auch ein Wort mitsprechen wollen, und selbstverständlich glitte das Aufsichtsrecht über den konfessionellen Religionsunterricht wenigstens zum Teil von den staatlichen zu den kirchlichen Behörden hinüber.

Durch die Verwirklichung des Moußonschen Vorschlages und der Postulate des Kirchenrates würde also die Schule der Hand des Staates teilweise wieder entwunden und den Kirchen ausgeliefert, und das würde die Preisgabe äußerst wertvoller staats- und schulpolitischer und allgemein kultureller Errungenschaften, für die Lehrerschaft die Unterordnung unter die Geistlichkeit, das Sinken ihrer pädagogischen Bedeutung und ihres Ansehens, im ganzen ein Zurückgehen in die Zeiten kirchlicher Hierarchie bedeuten.

Außerdem: Bei dem vom Kirchenrat vorgesehenen konfessionellen Hochbetrieb am Seminar wären alle die jungen Leute, die es aus Gewissensgründen nicht über sich brächten, ein Seminar zu besuchen, wo sie wohl oder übel mit dem konfessionellen Strome schwimmen müßten, vom Lehrerberuf so gut wie ausgeschlossen. Und auch für die im Amte stehenden Lehrer, die sich nicht zur Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes verstehen könnten, ergäben sich schwerwiegende Folgen. Es wäre nicht damit getan, daß sie jeweils abtreten könnten, wenn der Herr Religionslehrer kommt. Sondern: weil Herr Moußon behauptet, ohne den Glauben an eine über der Vernunft stehende Autorität gebe es gar keine Erziehungsmöglichkeit und die religiöse Erziehung in konfessionellem Zuschnitt als die beste rühmt, so wären demnach nur die zwei Religionsstunden Erziehungsstunden, und der nichtkonfessionelle Lehrer wäre daneben mit seinen 28 Stunden eben nur noch ein Stundengeber, der Vermittler einigen Wissenskrams.

Das würde weder zur Hebung des Ansehens des Lehrerstandes noch zur Vertiefung des Verhältnisses zwischen Kindern und Lehrern beitragen.

Man kann heutzutage aber mit guten Gründen anderer Meinung sein, als daß konfessionelle Zuspitzung in der Juschichte und Sitten genderziehung wünschenswert sei. Und besonders wenn wir Huber in Zürich 6.

aus dem Weltkrieg etwas gelernt haben und die Jugend zum Frieden erziehen wollen, so müssen wir mit Gegensätzen abrüsten. Zu den gefährlichsten Gegensätzen gehören bekanntermaßen die konfessionellen. Also weg mit ihnen! Leiten wir die Kinder an, einander zu verstehen und die Hand zu reichen statt ideologischer Unterschiede wegen, zu denen sie durch den Zufall der Geburt gekommen sind, das Tischtuch zwischen sich zu zerschneiden.

Die Lehrerschaft hat also aus standespolitischen, schulpoliitschen und vor allem aus erzieherischen Gründen alle Ursache, die Vorschläge des Erziehungsdirektors und des Kirchenrates zu bekämpfen. (Schluß folgt.)

Der Unterricht in Sittenlehre auf der Primarschulstufe.

(Siehe «Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich», Nr. 5, 1926 und «Der Pädagogische Beobachter», Nr. 10, 1926.)

In seinem Rekursentscheid vom 13. April 1926 hat der zürcherische Erziehungsrat erklärt, daß ein bloßer neutraler, bürgerlicher Sittenunterricht, oder, wie der Erziehungsrat sich in eigener, klarer Problemformulierung ausdrückt, daß «auch der Moralunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet», nach der Rechtsprechung der Bundesbehörden und nach der wissenschaftlichen Theorie als religiöser Unterricht im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen sei und darum nicht als obligatorisch erklärt werden könne.

In den Ausführungen unter dem gleichen Titel, die am 19. Juni a. c. an dieser Stelle erschienen sind, ist nachgewiesen worden, daß die Schlußfolgerung des Erziehungsrates auf ungenauer Wiedergabe von Texten und auf unlogischer Überlegung (falsche, wechselnde Beziehungsweise) aufgebaut ist.

Wir stellen heute fest, daß der Erziehungsrat diese Aus-

führungen noch nicht widerlegt hat.

In den «Gesichtspunkten zu der Stellung des gesetzlich geforderten Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Volksschulstufe», welche Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon in Nr. 11 des «Amtlichen Schulblattes» publiziert, behauptet Herr Dr. Moußon neuerdings, «daß die Ausmerzung der biblischen Stoffe und die Gestaltung des Sittenunterrichtes zu einem rein bürgerlichen Unterricht nicht gestatten würde, dafür das Obligatorium auszusprechen».

Wir müssen annehmen, daß sich der Herr Erziehungsdirektor bei dieser neuen Behauptung auf die bezüglichen Ausführungen im Rekursentscheid des Erziehungsrates vom 13. April 1926 stützt. - Formell ist der Herr Erziehungsdirektor im Recht: Denn für die Ausführungen im Rekursentscheid vom 13. April ist der Erziehungsrat als gesamte Behörde verantwortlich, und der Herr Erziehungsdirektor als einzelnes Mitglied ist formell nicht verpflichtet, sich mit Ausführungen, welche Behauptungen seiner Behörde in Zweifel ziehen, auseinanderzusetzen. - Wenn man überzeugt ist, daß der Herr Erziehungsdirektor das Bestreben hat, den ganzen Fragenkomplex «Sittenlehre» restlos abzuklären, dann muß man sich sagen, daß der Herr Erziehungsdirektor solche Ausführungen nicht einfach liegen lassen darf. Um so weniger, als er ja der Chef der Behörde ist, und man vielleicht annehmen darf, er selbst sei der Redaktor jener Ausführungen vom 13. April gewesen. H. C. K.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Einladung zur 2. ordentlichen Jahresversammlung

Samstag, den 20. November 1926, nachmittags 2 Uhr, in der Aula des Hirschengrabenschulhaus in Zürich.

Traktanden:

1. Unsere Stellungnahme zur Frage der Biblischen Geschichte und Sittenlehre; Referent: Herr Sekundarlehrer K. Huber in Zürich 6.

2. Einiges zum Rechenunterricht; Referent: Herr F. Koller in Zürich 3.

3. Begutachtung zweier geographischer Anschauungslehrmittel; Referenten: Herr O. Gremminger in Zürich 2 und Herr Sekundarlehrer Fr. Hotz in Kemptthal.

4. Verschiedenes.

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Frage der Biblischen Geschichte und Sittenlehre ist spruchreif geworden. Wir müssen eine Entscheidung treffen. Wir sind an der kommenden Lösung näher interessiert als unsere Kollegen der Unter- und Oberstufe und wollen daher uns noch einmal gemeinsam besprechen, um in den Kapiteln unseren Standpunkt entscheidend zur Geltung zu bringen. Es geht hier um eine entscheidende Grundlage unserer Staatsschule. Für die Reallehrerkonferenz: Paul Keller.

Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz.

Vorstandssitzung

vom 9. Oktober 1926.

Aus den Verhandlungen:

1. Das Lehrerheft Frauchiger Rechnungs- und Buchführung gelangt anfangs November zum Versand. — Der Sekundarlehrerschaft wird das Programm der Schulausstellung 1927 zugestellt. — Den kantonalen Sekundarlehrerkonferenzen von St. Gallen und Thurgau wird die Übermittlung ihrer Jahrbücher angelegentlich verdankt.

2. Die Kommission zur Prüfung des Entwurfes für ein Französisch-Lesebuch von H. Hösli erstattet Bericht über ihre bisherige Tätigkeit. Der Vorstand stimmt den dabei befolgten Richtlinien zu und beauftragt die Kommission, die Arbeit in

Verbindung mit dem Verfasser fortzusetzen.

3. Das Jahrbuch 1927 wird enthalten: Hösli Französisch-Lesebuch für die III. Klasse» und Müller «Grammatik, III. Teil».

4. Der Neudruck der botanischen Schülerübungen von W. Höhn-Zürich erfolgt durch den Schweizerischen Lehrerverein, der die Arbeit unter seine Verlagsschriften aufnimmt.

5. Die Jahresversammlung wird sich mit den für die Sekundarschule aus den Beschlüssen der Schulsynode von Wetzikon abzuleitenden Folgerungen befassen; als erster Votantwird Präsident Dr. Specker bestimmt. Die Besprechung des Geographielehrmittels wird zurückgestellt.

6. Die Einberufung einer Chemie-Konferenz erachtet der Vorstand im gegenwärtigen Zeitpunkt als gegenstandslos, nachdem die bezüglichen Fragen durch die Besprechungen in den Kapiteln bereits gelöst worden sind. — Eine Englisch-Konferenz soll erst stattfinden, wenn die Englischlehrer eine Vorbesprechung abgehalten haben.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

15., 16. und 17. Vorstandssitzung

je Samstags, den 25. September, den 9. und 23. Oktober 1926

1. Zu den zwei Nachmittagssitzungen mußte eine Tagessitzung anberaumt werden, um dem Andrang von Geschäften

einigermaßen zu begegnen.

- 2. Durch die Konstituierung des Organisationskomitees für den Schweizerischen Lehrertag 1927, die am 2. Oktober erfolgte, sind die Vorarbeiten für unseren Vorstand abgeschlossen. Er wird aber über den weiteren Fortgang der Arbeiten auch fernerhin unterrichtet sein, da drei seiner Mitglieder diesem Komitee angehören und zwei weitere Mitglieder in den Subkomitees mitarbeiten.
- 3. Dem Lehrerverein des Kantons Glarus wird zu seiner Feier des hundertjährigen Bestandes ein Glückwunschschreiben übermittelt. An die mit dieser Feier verbundene Kantonale Glarnerische Schulausstettung ordnet der Vorstand zwei Lehrerschaft.

Mitglieder ab, um zu erfahren, wie etwa unser Verband an der kommenden zürcherischen Schulausstellung sich betätigen könnte.

4. Der Präsident referiert über die Kantonale Schulausstellung 1927 und die vom Organisationskomitee bereits in den

Grundzügen festgelegte Einteilung.

5. Der Führer der Mitgliederkontrolle wird beauftragt, die Umwandlung des bisherigen, umständlichen und veralteten Systems der Mitgliederkontrolle ins Auge zu fassen, das Kartensystem zu studieren und seine Vorschläge zu unterbreiten.

6. Dem Wunsche eines Kollegen, es möchte seine Schule von zwei Mitgliedern des Kantonalvorstandes besucht werden, um festzustellen, ob erhobene Anschuldigungen über die Schulführung begründet seien, ist entsprochen worden. Der Bericht dieser Abordnung wird entgegengenommen. Einem weitern Gesuche um Beurteilung der Schule soll ebenfalls entsprochen werden.

7. Einem außerhalb des Kantons wohnenden ehemaligen Kollegen, der um unsere Vermittlung bei der Wiederverwendung im Schuldienste nachsuchte, konnte nur geraten werden, von seiner Absicht abzustehen. — Im einem andern Falle wurde die Zusicherung gegeben, man wolle, wie früher schon, auch jetzt wieder sich bemühen, bei sich bietender Gelegenheit

dem ehemaligen Kollegen Arbeit zu verschaffen.

8. Durch die infolge langwieriger Krankheit vorgenommene Pensionierung zweier junger Kollegen sind deren Familien in eine Notlage gedrängt worden. Wegen der geringen Zahl der Dienstjahre konnte nur eine kleine Pension angesetzt werden, die durch die Heilungskosten noch verkürzt wird. Die Gesuche um einen Beitrag aus dem Hilfsfonds des S. L.-V. wurden deshalb in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

9. Der Kollegenschaft einer Gemeinde ist von der Pflege zugemutet worden, vollständige Kopien der Zeugnisse zu Handen der Schulpflege anzufertigen, um Mißbräuchen wehren zu können. Das eingeholte Rechtsgutachten spricht der Pflege das Recht zu einer solchen Auflage an die Lehrer zu, macht aber auch darauf aufmerksam, daß einer solchen, nicht beglaubigten Zeugniskopie keine Beweiskraft zukomme. Die aufzuwendende Arbeit steht in keinem Verhältnis zu dem Erfolg und zu den ganz vereinzelten Fällen, die eine solche Bestimmung erklärlich erscheinen ließen.

10. In der Frage der Abtrennung einer Sekundarschule steht der Kantonalvorstand auf dem Standpunkte, es bedeute keire Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Schulverhältnisse, wenn statt einer Sekundarschule, an welcher zwei Lehrer amten, zwei ungeteilte Schulen entstünden.

11. Die Anregung eines Lehrervereins, die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate möchten dahin wirken, daß wie früher, studierende Kollegen nur die Stellvertretungskosten während des Urlaubes zu tragen hätten, mußte mit dem Hinweis auf die Aussichtslosigkeit solcher Bemühungen beantwortet werden. Angesichts der Spartendenzen muß man sich zufrieden geben, daß wenigstens von Fall zu Fall entschieden wird, in welchem Umfange der Beurlaubte seiner Besoldung verlustig gehen soll.

12. Das umfangreiche Aktenmaterial aus einem *Prozesse* eines Kollegen gegen ein Pflegemitglied wird zur Kenntnis genommen; die von unserem Rechtskonsulenten getroffenen

Maßnahmen finden die Billigung des Vorstandes.

13. Von der Rücktrittserklärung eines Delegierten in den S. L.-V. wird zuhanden der Delegiertenversammlung Notiz genommen. Zur Besprechung kommender Fragen soll eine Sitzung des Kantonalvorstandes mit der Abwehrkommission stattfinden. Ein Zeitungsartikel, worin von einem Kollegen die Synode in Wetzikon abschätzig besprochen wird, geht an den Synodalvorstand zur Kenntnisnahme.

14. Die Berichte der Sektionspräsidenten zur Neuregelung der Ortszulagen anläßlich der Gesetzesrevision sind fast vollzählig eingelaufen. Sie geben dem beauftragten Bearbeiter willkommenes Material zur Kenntnis der Ansichten unter der Lehrerschaft.